



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

**401/12**

1

# Sitzungsvorlage

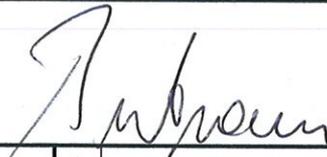
Datum: 01.12.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	19.12.2012	
2.				
3.				
4.				

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013

### Beschlussentwurf:

- Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler vom 15.10.2004 wird aufgehoben.
- Der Rat der Stadt Eschweiler stimmt der Durchführung von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2013 und somit ausdrücklich auch der Öffnung der Verkaufsstellen am Adventssonntag, dem 22. Dez. 2013, zu. Die als Anlage 3 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2013 wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt		
<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

## Sachverhalt:

### Aufhebung der speziellen ordnungsbehördlichen Verordnung mit Dauerwirkung zum Tag des Karnevals

Die Verordnung vom 15.10.2004 (s. Anlage 1) basiert noch auf dem damaligen Ladenschlussgesetz. Dieses (Bundes-)Gesetz ist aufgrund der Föderalismusreform 2006 zwischenzeitlich aufgehoben und auf Landesebene durch das Ladenöffnungsgesetz abgelöst worden. Wegen der notwendigen Rechtssicherheit bedarf die hiesige ordnungsbehördliche Verordnung inzwischen einer Anpassung unter Bezugnahme auf die aktuelle Gesetzesvorschrift.

Die Verwaltung schlägt aber vor, für den Tag des Karnevals zukünftig keine eigene ordnungsbehördliche Verordnung mit Dauerwirkung mehr zu erlassen. Es wird als sinnvoll und ausreichend betrachtet, wenn die Festlegung des verkaufsoffenen Sonntags zum Tag des Karnevals jährlich im Zusammenhang mit der Festlegung der übrigen verkaufsoffenen Sonntage jeweils individuell erfolgt. Der bisherige Grundsatz, dass der Tag des Karnevals regulär am zweiten Sonntag im November stattfindet; es sei denn, dass an diesem Sonntag im Ausnahmefall der Volkstrauertag begangen und der Tag des Karnevals dann auf den davor liegenden Sonntag vorgezogen wird, kann ohne weiteres dabei aufrecht erhalten und problemlos der jeweiligen Einzelbeschlussfassung zugrunde gelegt werden.

### Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage in 2013

Der City Management Eschweiler e.V. (CiMa) plant – wie mit Schreiben vom 22.11.2012 mitgeteilt (Anlage 1) - wiederum die Durchführung von vier besonderen Wochenenden in 2013. In diesem Zusammenhang ist beabsichtigt und wurde entsprechend beantragt, die Geschäfte in Eschweiler - vor allem in Stadtmitte - an den betreffenden Sonntagen von 13.00 bis 18.00 Uhr öffnen zu können. Es handelt sich um folgende Termine und Anlässe:

23./24.03.2013	Frühlingsstadtfest „Blüten und Farben“
30.08./01.09.2013	Stadtfest mit Autoschau
08. – 10.11.2013	Stadtfest „Tag des Eschweiler Karnevals“
22.12.2013	Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair

### Rechtliche Betrachtung:

Für die Zulässigkeit der Sonntagsöffnung von so genannten Verkaufsstellen (Ladengeschäfte und Verkaufsstände) ist formal der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gem. § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW erforderlich.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Öffnung nach § 6 Abs. 1 u. 4 des Ladenöffnungsgesetzes für vier Sonntage jährlich zulassen. Die Öffnungsdauer je verkaufsoffenen Sonntag darf bis zu fünf Stunden betragen, dabei ist auf die Hauptgottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen. Bestimmte Sonntage, stille Feiertage und jeweils drei Adventssonntage sind von dieser ausnahmsweise zulässigen Öffnungsregelung im LÖG ausgenommen. Die gewünschten Termine kollidieren nicht mit diesen gesetzlichen Einschränkungen.

### Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange:

Gem. einem Beschluss des Stadtrates vom 30.08.2006 aufgrund Vorlage Nr. 045/06 sind - unabhängig vom vorher Gesagten - jeweils vor Erlass der Verordnungen über verkaufsoffene Sonntage die Gewerkschaft ver.di, der Einzelhandelsverband sowie die kath. und evgl. Kirche zu beteiligen. Die Genannten wurden am 22.11.2012 entsprechend angeschrieben und um Rückäußerung gebeten. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 4 bis 7 beigefügt.

Die Haltung der einzelnen Beteiligten ist aus der Vergangenheit bekannt. Während der Einzelhandelsverband erwartungsgemäß keine Einwände erhebt, bittet die Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler lediglich darum, auf die Gottesdienstzeiten Rücksicht zu nehmen, was durch die Öffnung der Geschäfte erst am Nachmittag auch beachtet wird. Das Bischöfliche Generalvikariat plädiert da-

für, die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage auf jährlich zwei zu beschränken und spricht sich gänzlich gegen einen verkaufsoffenen Sonntag im Advent aus. Ver.di lehnt die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen ausnahmslos ab.

#### Zum verkaufsoffenen Sonntag in der Adventszeit:

Wie in den vergangenen Jahren macht die Verwaltung darauf aufmerksam, dass der verkaufsoffene Sonntag im Advent ohne die Ankündigung einer konkreten, das Umsatzinteresse in den Hintergrund rückenden Aktivität Zweifel am Vorliegen des öffentlichen Interesses hierfür aufkommen lassen könnte. Die Aussagen in den Vorlagen der vergangenen Jahre treffen deshalb noch zu:

„Nach einem Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 17.12.2009 (Az.: 222-26-01) ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.12.2009 (Az.: 1BvR 2857/07 und 1BvR 2858/07) zu den Ladenöffnungsgesetzen verschiedener anderer Bundesländer bei der Ausführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW zu beachten. Um Ausnahmen von dem „verfassungsrechtlich verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen“ zu rechtfertigen, ist danach das Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses, „das über ein bloßes wirtschaftliches Umsatzinteresse hinausgeht“, Voraussetzung für die Zulässigkeit der einzelnen verkaufsoffenen Sonntage.

Zugunsten einer Ladenöffnung am Adventssonntag kann sicherlich – wie im Vorjahr - festgestellt werden, dass die Stärkung der Stadt Eschweiler als Einkaufsstadt im Allgemeinen und die Attraktivierung und Belebung der Innenstadt im Besonderen ein öffentliches Interesse daran begründen kann, dem Einzelhandel in Eschweiler die Möglichkeit von vier verkaufsoffenen Sonntagen einzuräumen. Dies gilt umso mehr, als die Sonntagsöffnungen in Verbindung mit einem Stadtfest überregionale Anziehungskraft haben und viele Besucher erwarten lassen. Die mit einem verkaufsoffenen Sonntag einhergehenden Stadtfeste bilden jeweils Höhepunkte eines ganzjährigen, breit gefächerten kulturellen und sportiven Veranstaltungsangebotes für Bewohner und Gäste der Stadt Eschweiler, das von Karneval, über EMF, bis hin zu großer Kirmes, Indetriathlon, Indeland-Radsporttag, Oldtimer-Rallye usw. reicht. Da dem CiMa und allen übrigen Beteiligten in der Vergangenheit immer wieder attraktive Veranstaltungen mit hohem Besucheraufkommen gelungen sind, hat dies auch zu einem dauerhaften Imagegewinn für die Stadt geführt, weil Eschweiler sich auf diese Art und Weise als preisgünstiges Einkaufszentrum, als Stadt mit vielfältigem Aufenthalts- und Freizeitwert sowie mit vielerlei kulturellen und sportiven Angeboten, als potentieller Standort für Wohnen und Arbeiten präsentiert. Hohes Niveau, Stetigkeit und Abwechslungsreichtum dieser Aktivitäten, bei denen die Stadtfeste mit Einkaufsmöglichkeit eine gewachsene Bedeutung und einen nicht wegzudenkenden Bestandteil darstellen, gilt es deshalb, ständig weiterzuentwickeln und von der Stadt zu fördern.“

Im Hinblick auf die unterschiedliche Sichtweise obliegt es deshalb auch für 2013 der politischen Wertung, eine Entscheidung speziell über die Veranstaltung eines verkaufsoffenen Sonntags in der Adventszeit herbeizuführen. Beim Beschlussvorschlag ist die Verwaltung von einer zustimmenden Entscheidung hierzu wie in den Vorjahren ausgegangen. In diesem Umfang wird den möglichen Einwänden des Bischöflichen Generalvikariats und der Gewerkschaft ver.di nicht gefolgt.

#### Personelle Auswirkungen:

Keine

#### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

#### Anlagen

- 1) Schreiben Citymanagement Eschweiler e.V. vom 22.11.2012
- 2) Abdruck der (aufzuhebenden) ordnungsbehördlichen VO zum Tag des Karnevals vom 15.10.2004
- 3) Entwurf ordnungsbehördliche Verordnung für 2013
- 4 – 7) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange



**ESCHWEILER**

mit Energie in die Zukunft!

Citymanagement Eschweiler e. V.  
Nothberger Str. 8-10 52249 Eschweiler

Stadt Eschweiler  
Herrn Bürgermeister  
Rudi Bertram  
Johannes-Rau-Platz 1  
52249 Eschweiler

*Anlage A*  
**CITYmanagement  
ESCHWEILER**

[www.citymanagement-eschweiler.de](http://www.citymanagement-eschweiler.de)

[info@citymanagement-eschweiler.de](mailto:info@citymanagement-eschweiler.de)

Telefon: +4924039770100

FAX: +4924039770109

Unser Zeichen: bo.

Eschweiler, den 22/11/2012

## Stadtfeste und verkaufsoffene Sonntage im Jahre 2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

nach dem Gespräch zwischen Ihnen und dem Unterzeichner bitten wir um Genehmigung folgender Stadtfeste bzw. verkaufsoffener Sonntage im Jahre 2013:

23. und 24. März 2013 – Stadtfest in Blüten und Farben

Das üblicherweise am ersten Aprilwochenende stattfindende Fest wurde um eine Woche auf das letzte Märzwochenende vorgezogen, da der 31. März – 01. April das Osterwochenende sind.

30. August – 01. September 2013 – Stadtfest mit Autoschau

Nach längerer Terminfindungsdiskussion haben wir uns für diesen Termin entschieden. Der ebenfalls diskutierte Termin vom 06. – 08. September wurde verworfen, da zu diesem Termin die Autoschau in Aachen und das Europafest in Alsdorf stattfinden. Außerdem denkt die SMS Stolberg darüber nach, diesen Termin für ihr Stadtfest zu wählen.

Der wegen der Sommerferien nur mögliche Termin des Kinder- und Jugendtages, welchen wir gerne mit in das Stadtfest einbezogen hätten, bietet sich wegen der oben geschilderten Situation nicht an.

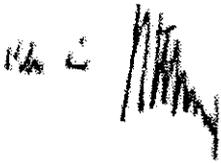
08. – 10. November 2013 – Stadtfest „Tag des Eschweiler Karnevals“

Der Termin ist traditionell und durch Satzung der Stadt Eschweiler vorgegeben.

Wir bitten Sie, die Zustimmung des Rates der Stadt Eschweiler zur Durchführung der verkaufsoffenen Sonntage am 24. März, 01. September, 10. November und 22. Dezember 2013 einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Citymanagement Eschweiler e.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus-Dieter Bartholomy', written in a cursive style.

Klaus-Dieter Bartholomy  
Vorsitzender

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass des "Tag des Eschweiler Karnevals"  
in der Stadt Eschweiler**

Verordnung vom 15.10.2004; in Kraft getreten am 22.10.2004

**§ 1  
Anlass**

Der „Tag des Eschweiler Karnevals“ findet grundsätzlich am zweiten Sonntag im November eines jeden Jahres statt. Sollte auf diesen Sonntag der Volkstrauertag fallen, findet der „Tag des Eschweiler Karnevals“ am vorherigen Sonntag statt. Aus diesem Anlass dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2  
Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz ist zu beachten.

**§ 3  
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

In-Kraft-Treten der Verordnung siehe Überschrift.

Udula 3

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen  
im Jahr 2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, GV.NRW S. 516, SGV NRW 113) in der jeweils geltenden Fassung i.V. mit § 27 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV NRW 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gem. Beschluss des Rates vom 19.12.2012 verordnet:

**§ 1 Anlass**

Aus Anlass des Stadtfestes „Blüten und Farben“, des Stadtfestes mit Handwerkermarkt, des „Tag des Eschweiler Karneval“ und eines Themensonntags „Eschweiler präsentiert sich in weihnachtlichem Flair“ dürfen an den Sonntagen

24. März 2013,  
01. September 2013,  
10. November 2013 und  
22. Dezember 2013

Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Eschweiler von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Arbeitnehmerschutz**

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

**§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 13 Ladenöffnungsgesetz NRW geahndet werden.

**§ 4 Aufhebung einer ordnungsbehördlichen Verordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Tag des Eschweiler Karnevals“ in der Stadt Eschweiler vom 15.10.2004 wird aufgehoben.

**§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den 12.2012

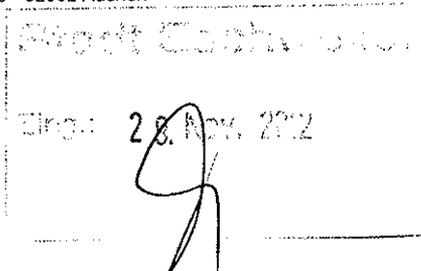
Bertram, Bürgermeister

Anlage 4



ver.di • Bezirk Aachen/Düren/Erft • Harscampstraße 20 • 52062 Aachen

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
z.Hd. Herrn Müller  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Fachbereich 12 -  
Handel

Bezirk  
Aachen/Düren/Erft  
Harscampstraße 20  
52062 Aachen

Telefon: 02 41/9 46 76-0  
Telefax: 02 41/9 46 76-39

**Antrag auf Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2013  
hier: Unsere Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 22.11.2012**

Datum 28.11.2012  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen Pe/st.  
Durchwahl 02 41 / 9 46 76 -21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrem o.g. Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gewerkschaft ver.di sieht keinen Grund, von ihrer prinzipiellen Position abzuweichen, zusätzliche Ladenöffnungszeiten an Sonntagen abzulehnen.

Wir haben mehrfach auf die enormen Arbeitsbelastungen der Einzelhandelsbeschäftigten hingewiesen. Durch die in 2003 erfolgte Änderung des Ladenschlussgesetzes sind die Belastungen darüber hinaus erheblich angestiegen. Insofern lehnen wir den o.g. Antrag auf Sonderöffnung ausdrücklich ab.

Des Weiteren fordern wir Sie auf, lt. § 14 (2) Ladenschlussgesetz zu handeln. Die Ladenöffnung darf 5 zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18:00 Uhr enden.

Durch Sie sind alle notwendigen Schritte zur Einhaltung des § 14 (2) durch die betroffenen Einzelhändler einzuleiten, um den Schutz der Arbeitnehmerinteressen sicherzustellen.

In Erwartung einer Stellungnahme Ihrerseits verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

  
i.V. Franz Blatt

Gewerkschaftssekretär

www.verdi.de  
E-Mail:  
bezirk.aachen-dueren-  
erft@verdi.de

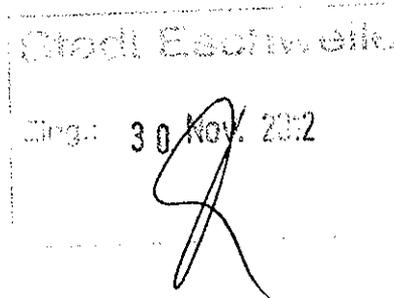
Bankverbindung:  
SEB AG Aachen  
Konto 1 000 206 300  
BLZ 390 101 11



EHDV Aachen-Düren-Köln e.V.  
Postfach 10 20 04, 52020 Aachen

**Einzelhandels- und  
Dienstleistungsverband  
Aachen-Düren-Köln e.V.**  
- Geschäftsstelle Aachen -

Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
zu Hd. Herrn Werth  
Postfach 1328  
52233 Eschweiler



29.11.2012  
p/d

**Verkaufsoffene Sonntage in Eschweiler  
Ihr Schreiben vom 22.11.2012; Ihr Zeichen: 320.3/We**

Sehr geehrter Herr Werth,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danken wir Ihnen für Ihr Schreiben vom 22.11.2012.

Gegen den vorliegenden Antrag des City Management Eschweiler e.V. auf verkaufsoffene Sonntage am 24.03., 01.09., 10.11. und 22.12.2013 bestehen unsererseits keine Bedenken.

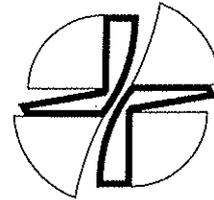
Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

  
Manfred Piana

**Geschäftsstelle Aachen:**  
Theaterstraße 65 · 52062 Aachen  
Telefon: (0241) 2 51 41/42 · Fax: (0241) 2 99 06  
Tivolistraße 76 · 52349 Düren · Telefon: (02421) 69 20 44  
E-Mail: kontakt@ehdv.de · Internet: www.ehdv.de

**Bankverbindungen:**  
Aachener Bank  
Kto. Nr. 120 817 019 (BLZ 390 601 80)  
Sparkasse Aachen  
Kto. Nr. 71 95 (BLZ 390 500 00)

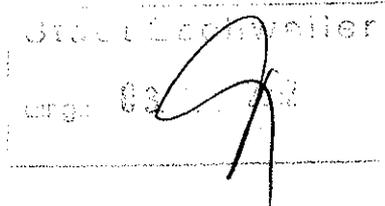


Kirche im  
Bistum Aachen

Anlage 6

Bischöfliches Generalvikariat · Postfach 10 03 11 · D – 52003 Aachen  
20040101 / Stab Generalvikar

Bürgermeister der  
Stadt Eschweiler  
Herrn Städt. Verwaltungsdirektor  
Müller 320.3  
Johannes Rau Platz 1  
52249 Eschweiler



## BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar  
Stabsstelle Recht

Ansprechpartner/in	Karl Dyckmans/Ph
Telefon	0241 / 452-515
Telefax	0241 / 452-413
E-Mail	rechtsabteilung@bistum-aachen.de
Aachen	29. November 2012

**Bitte verwenden Sie bei Rückantwort folgende Anschrift:**

Bischöfliches Generalvikariat, Stab Generalvikar, Postfach 10 03 11, 52003 Aachen

**Verkaufsoffene Sonntage in Eschweiler  
Ihr Schreiben vom 22.11.2012, 320.3 We**

Sehr geehrter Herr Müller,

für die Nachfrage der Stellungnahme des Bistums zu dem Antrag auf Genehmigung vier verkaufsoffener Sonntage im Jahr 2013 danke ich Ihnen ausdrücklich. Nicht alle Städte und Gemeinden legen diese Anfrage vor.

Dem Inhalt nach bleibt es bei dem Ergebnis der Stellungnahmen in den Vorjahren. Auch in Kenntnis der Gesetzeslage bin ich insgesamt nicht mit der Zulassung von insgesamt vier verkaufsoffenen Sonntagen einverstanden. Dies bezieht sich insbesondere auf den 4. Adventssonntag, den 22.12.2013; jeder Adventssonntag, gerade aber der vierte Adventssonntag, kurz vor Heiligabend, sollte der Vorbereitung auf Weihnachten reserviert bleiben.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist heute ebenso wie aus religiösen Gründen auch zum Schutz der arbeitenden Menschen geboten. Kommerzielle Interessen sollten nach unserer Auffassung nicht menschliche Belange in den Hintergrund drängen.

Nur mit den verkaufsoffenen Sonntagen am 1. September und am 10. November 2013 bin ich ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dyckmans  
Justitiar

*Aulcoy 7*

# Evangelische Kirchengemeinde Eschweiler

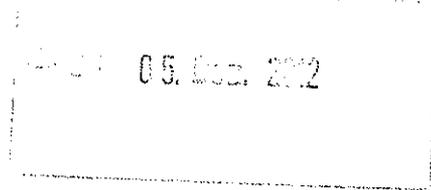
Gemeindebüro Moltkestraße 3 ☎ (02403) 2 25 70 ☎ 889901 e-mail: eschweiler@ekir.de

Ev. Gemeindebüro, Moltkestraße 3, 52249 Eschweiler

evangelische  
**Kirche**  
ESCHWEILER

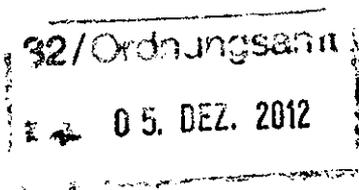


Stadt Eschweiler  
Städt. Verwaltungsdirektor  
Herr Müller  
Postfach 1328  
52249 Eschweiler



29.11.2012

**Verkaufsoffene Sonntage 2013**



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gottesdienstzeiten in der **Dreieinigkeitskirche** wechseln regelmäßig, mit Beginn am 1. Advent.

Das Kirchenjahr beginnt zum 1. Advent (02.12.2012) die Gottesdienste beginnen um 10.45 Uhr und endet ca. **11:45 Uhr**. Diese Regelung läuft bis zum Sonntag vor dem 1. Advent 2013. Dann erfolgt der Wechsel, Gottesdienst beginnt 09.30 Uhr und endet ca. 10.30 Uhr.

Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Zeiten für die Verkaufsoffenen Sonntage am 24.03., 01.09., 10.11. und 22.12.2013.

Mit freundlichem Gruß

*D. Sommer*

Pfarrer D. Sommer  
Vor. d. Presbyteriums  
Ev. Kirchengemeinde Eschweiler